

DHBW Stuttgart - Maßnahmenkonzept für zeitlich begrenzte zusätzliche Maßnahmen zum Arbeits- und Infektionsschutz vor Covid19 (Covid19-Rahmen-Hygienekonzept)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung
2. Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume
3. Lüftung
4. Reinigung
5. Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Außenbereich und bei Dienstfahrzeugen
6. Homeoffice
7. Risikogruppen
8. Dienstreisen, Besprechungen, Meetings

Besondere organisatorische Maßnahmen

9. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
10. Arbeitsmittel/Werkzeuge
11. Arbeitszeit- und Pausengestaltung
12. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA
13. Zutritt hochschulfremder Personen zu den Hochschulgebäuden
14. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle und Verdachtsfälle

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung (PSA)
16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Besondere Regelungen an der DHBW Stuttgart

17. Durchführung von Prüfungen
18. Durchführung von speziellen Praxisveranstaltungen
19. Öffnung der Bibliothek

Präambel

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verfolgen das Ziel, die Gesundheit von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Studierenden der DHBW Stuttgart zu sichern und den Hochschulbetrieb unter Einschränkungen und Auflagen schrittweise wiederaufzunehmen. Das vorliegende Hygienekonzept verfolgt zudem das Ziel, die Hochschulangehörigen über die geplanten und notwendigen Maßnahmen zu informieren. Das Hygienekonzept ist für alle Hochschulangehörigen und Nutzer der Hochschule (Dienstleister, Lehrbeauftragte als Aufsichten bei Klausuren) verbindlich.

Bei den Maßnahmen ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die beschriebenen Maßnahmen orientieren sich hierbei an den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS vom 16.04.2020.

Nach bisherigem Kenntnisstand erfolgt die SARS-CoV2 Virusübertragung über Tröpfchen aus dem Atemtrakt. Auch *symptomfreie* infizierte Menschen können hochinfektiös sein, dies bereits bis zu zwei Tagen vor einem möglichen Symptombeginn.

Grundsätzlich gilt deshalb:

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Personen mit Atemwegssymptomen¹ (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Hochschulgelände aufhalten.
- Personen,
die Kontakt mit Corona-positiv getesteten Personen hatten bzw. selbst unter Quarantäne stehen, oder Corona Verdachtssymptome wie
 - Temperatur > 37,5 Grad,
 - Atemwegsbeschwerden (Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Schluckbeschwerden)
 - Schnupfen
 - plötzliche Geschmacks- und Geruchsstörungen
 - Magen-Darm-Symptome (u.a. Durchfall)
 - Schwindel, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen aufweisen

dürfen sich generell nicht auf dem Hochschulgelände der DHBW Stuttgart aufhalten, sondern bedürfen zunächst der medizinischen Abklärung, damit eine Coronainfektion bzw. der Verdacht auf diese ausgeschlossen ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der bzw. der Rektor entsprechend dem Ergebnis der jeweils vorliegenden Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung wird laufend an die aktuelle gesetzliche und medizinische Lage angepasst. Dieses Dokument wird entsprechend laufend fortgeschrieben. Das Lagezentrum unter Leitung des Rektors koordiniert die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen.

Alle Utensilien und Materialien zum Schutz von Personen wie z.B. Desinfektionsmittel, Mund-Nasen-Masken u. ä. werden über die Abteilung Bauten & Technik beschafft und über den Post- und Hausdienst an die einzelnen Standorte verteilt. Die Verteilung ist entsprechend zu organisieren und zu dokumentieren.

Das zugewiesene Material ist ausschließlich für dienstliche Zwecke zu verwenden.

¹ Zu möglichen Symptomen von COVID-19 gehören: Schnupfen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Husten, Kopfschmerzen, Fieber >38°, Schüttelfrost, Kurzatmigkeit. Quelle: Robert-Koch-Institut

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

- Hochschulangehörige müssen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen durch die bzw. den Fachvorgesetzten ergriffen werden. Die Abteilung Bauten & Technik ist dann einzubinden.
- Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr bei Bedarf zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand in Abstimmung mit der Abteilung Bauten & Technik bzw. der Leitung des Campus Horb vorzusehen.
- Für Büroarbeitsplätze sind die freien Raumkapazitäten der Einrichtungen so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Es wird auf die Mail vom 05.05.2020 des Rektors verwiesen.
- Die Regelung Homeoffice ist in Punkt 5 dargestellt.

2. Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume

- Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Schaumseife und Handtuchspender mit Papierhandtüchern vom Reinigungsdienst der DHBW Stuttgart zur Verfügung gestellt.
- Die ausgehängten Hygienepläne (Poster) in den einzelnen Räumen und Gebäuden sind zu beachten.
- Ausreichende Hygiene ist vorgesehen.
- Türklinken und Treppen-Handläufe werden täglich gereinigt.
- In den Sanitärräumen, Gemeinschaftsräumen und Teeküchen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten (Händewaschen, keine Lebensmittel mit anderen teilen, keine offenen Lebensmittel im Kühlschrank, Geschirr sofort spülen, Müll sofort im Mülleimer entsorgen, keine Stoff-Handtücher benutzen, ...).
- In den Sanitärräumen sind die Abstandsregelungen (mind. 1,5 m zu anderen Personen) zu beachten. Ggf. ist wegen der geringen Raumgröße der Sanitärraum nur mit einer Person in zeitlichen Abständen voneinander zu nutzen.
- In Pausenräumen und Teeküchen sind die Abstands- und Hygieneregeln gemäß Aushang einzuhalten. Ggf. ist wegen der geringen Raumgröße der Raum nur mit entsprechend weniger Personen in zeitlichen Abständen voneinander zu nutzen.
- Wo erforderlich können Belegungspläne unterstützend eingesetzt werden.
- Hochleistungshändetrockner dürfen aktuell nicht genutzt werden. Papierhandtücher werden ausgelegt.

3. Lüftung

- Räume sind, wenn möglich, regelmäßig (mindestens einmal pro Stunde für etwa 10 Minuten) zu lüften. Regelmäßiges, individuell veranlassetes Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da sich in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft vermehren kann. Die Verantwortung im jeweiligen Büro liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW Stuttgart. In Klausurräumen sind die Aufsichten verantwortlich.

- In Gebäuden / Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen steuert die Abteilung Bauten & Technik die RLT-Anlage so, dass die technisch maximal mögliche Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.

4. Reinigung

DIN 77400 (Analoge Anwendung: Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist von den Reinigungsdiensten zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umwelt- bewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der DHBW Stuttgart steht die Reinigung von Nutz-Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollten.

Handkontaktflächen sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, so dass eine sorgfältige Reinigung ausreichend ist:

- Türdrücker
- Treppenhandläufe
- Lichtschalter
- Tischoberflächen
- Persönliche technische Ausstattungen (Telefon, PC, Tastaturen, etc.) sind von den Nutzenden unter Verwendung der von der DHBW bereitgestellten Reinigungsmittel selbst zu reinigen

Es wird auf den Reinigungs- und Desinfektionsplan der DHBW Stuttgart verwiesen.

5. Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Außenbereich und bei Dienstfahrzeugen

- Bei arbeitsbezogenen (Firmen- und Kunden-) Kontakten auf dem gesamten Hochschulgelände sind Abstände zwischen Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob Alleinarbeit möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen.
- Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet. Bevor diese aufgebraucht sind, ist die Abteilung Bauten und Technik rechtzeitig zu informieren.
- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte zu vermeiden.
- Innenräume der Dienstfahrzeuge sind nach Beendigung der Fahrt zu reinigen. Die Reinigung ist schriftlich zu dokumentieren (Fahrtenbuch).

- Gereinigt (desinfiziert) werden sollen insbesondere Türgriff, Lenkrad, Schalthebel, Spiegel und alle anderen Bedienelemente, die berührt wurden. Das Fahrzeug ist durch Öffnen der Fenster oder Türen gründlich zu lüften. Private Gegenstände und Abfälle müssen mitgenommen werden.

6. Homeoffice

Die Nutzung von Homeoffice ist ein wichtiger Baustein für den Schutz der Beschäftigten bei einem verstärkten Präsenzbetrieb in der aktuellen Corona-Pandemie. Hierdurch erfolgt ein wesentlicher Beitrag, die allgemein erforderlichen Abstandsregeln an der DHBW Stuttgart einhalten zu können. Zudem entfällt die Anforderung, mit dem ÖPNV zur Arbeit zu kommen und reduziert damit das Ansteckungsrisiko. Homeoffice fördert in Summe mittelbar ein sicheres Arbeiten an der Hochschule. Aktuelle Informationen und die aktuell jeweils gültigen Regelungen zum Homeoffice werden auf der Corona-Homepage regelmäßig veröffentlicht.

- Vorgesetzte sollen allen Mitarbeiter*innen ermöglichen, für die Dauer der Laufzeit dieses Hygienekonzepts auch im Homeoffice arbeiten zu können.
- Insbesondere die Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen ist untersagt, wenn die Schutzabstände nicht eingehalten werden können.
- Die DHBW Stuttgart kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch diese Regelung entgegen. Eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere bei Ausfall von Schulen, Kitas und anderen Betreuungsmöglichkeiten ist so eingeschränkt möglich.
- Personen, die einer Risikogruppe (siehe Punkt 7) angehören bzw. mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, sollen grundsätzlich im Homeoffice arbeiten.
- Die Arbeit im Homeoffice ist vorab mit der Personalabteilung abzustimmen und muss genehmigt werden. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Studiengangs/ Bereichs muss sichergestellt sein.

7. Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. Asthma, COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- einem geschwächten Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen sind von der Präsenzpflcht an der Dienststelle entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zu Hause aus nach.

Entsprechendes gilt für unabdingbare Veranstaltungen für Studierende.

Für Schwangere sind die Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Regierungspräsidien Baden-Württembergs vom 23.04.2020 zu beachten. Diese Hinweise gelten entsprechend für Studentinnen.

Diejenigen Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, können im Einzelfall von der Präsenzpflcht befreit werden, sofern sie sich nicht freiwillig für den Dienst an der Hochschule entscheiden.

Personen, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, können im Einzelfall von der Präsenzpflcht befreit werden.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen von der Präsenzpflcht befreit werden.

Die Entbindung von der Präsenzpflcht der oben genannten Personengruppen entscheidet der Rektor im Einzelfall (ggf. unter Hinzuziehung des zuständigen betriebsärztlichen Dienstes).

8. Dienstreisen, Besprechungen, Meetings

- Dienstreisen und Veranstaltungen im Präsenzformat wie beispielsweise Besprechungen sollen auf das absolute Minimum reduziert werden. Soweit möglich, werden technische Ausstattungen zur Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen von der DHBW Stuttgart zur Verfügung gestellt.
- Bei notwendigen Veranstaltungen im Präsenzformat muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.
- Notwendige Veranstaltungen im Präsenzformat, die der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs dienen (Besprechungen, Gremiensitzungen) können unter den gebotenen Abstands- und Hygieneregeln auch mit mehr als 5 Personen durchgeführt werden.

Besondere organisatorische Maßnahmen

9. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge, ...) muss eigenverantwortlich so vorgenommen werden, dass das Abstandsgebot zu anderen Personen von mindestens 1,5 m eingehalten wird.
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Eingänge, Aufzüge, ...) wird auf die erforderlichen Schutzabstände in geeigneter Form (Aushänge, etc.) hingewiesen.
- Wo möglich, sollen Eingangstüren in Gebäude entweder als Eingangs- oder Ausgangstüren genutzt und entsprechend gekennzeichnet werden.
- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu Prüfungsräumen und Bibliotheken entweder als Eingangs- oder Ausgangstüre genutzt.

- Bei der Beschilderung sind Hinweisschilder und Piktogramme Bodenmarkierungen vorzuziehen. Bodenmarkierungen behindern die Bodenreinigung und sind daher nur in Ausnahmefällen sinnvoll.
- In engen Fluren und Foyers wird grundsätzlich ein Rechtslauf-Gebot ausgesprochen. Zusätzlich ist eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, wenn Schutzabstände nicht eingehalten werden können.
- Aufzüge sollen nur von Personen mit Einschränkungen benutzt werden. Aufzüge sind nur für eine Person, besonders große Aufzüge für 2 Personen unter Einhaltung des Schutzabstandes zur Nutzung frei gegeben.
- In den WC-Bereichen wird zum richtigen Händewaschen durch entsprechende Hinweise angehalten. Die Anbringung erfolgt durch die Abteilung Bauten & Technik.
- Bei Zusammenarbeit oder Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter oder Studierender muss der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet sein. Wo dies technisch durch Anbringung von transparenten Abtrennungen oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, muss das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen angeordnet werden.
- Bei ausnahmsweise vom Rektor genehmigten Lehr- und Prüfungsveranstaltungen im Präsenzformat muss der bzw. die verantwortliche Mitarbeitende die Studierenden auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln hinweisen. Die Hinweise zum Ablauf von Präsenzprüfungen (siehe Anlage) sind den Studierenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin zu übersenden.

10. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, oder dass alle Personen Schutzhandschuhe tragen, vorzusehen.

11. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (z.B. versetzte Arbeits- und Pausenzeiten; Bildung von mehreren Teams) zu verringern. Es wird auf die Mail vom 05.05.2020 des Rektors verwiesen.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete Hinweise zu vermeiden, dass es zu einem zu engen Zusammentreffen mehrerer Hochschulangehörigen kommt.
- Die Umsetzung regeln die jeweiligen Fachvorgesetzten.

12. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

- Besonders strikt ist die ausschließlich personenbezogene Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) - z.B. die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Mund-Nasen-Bedeckungen - und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

13. Zutritt hochschulfremder Personen zu den Hochschulgebäuden

- Der Zutritt hochschulfremder Personen ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Hierzu sind die Gebäude der DHBW Stuttgart in der Regel auch tagsüber verschlossen. In Bereichen, in denen aufgrund des anlaufenden Prüfungsbetrieb tagsüber

mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen ist, können Sonderregelungen für den Gebäudeverschluss vom Rektorat genehmigt werden.

- Manipulationen an den Türen zum Zwecke des Offenhaltens (Steine, Klebestreifen, Papier, ...) sind untersagt und unverzüglich zu entfernen.
- Auf das sorgfältige Verschließen genutzter Türen ist grundsätzlich zu achten.
- Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen müssen sich bei der Abteilung Bauten & Technik anmelden. Sie werden dann durch diese Abteilung über die geltenden Hygieneregeln der Hochschule unterwiesen.

14. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle und Meldepflicht

Kommen Sie nicht in die Dienststelle, wenn bei Ihnen der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht oder Sie mit einer infizierten Person in Kontakt standen.

- Informieren Sie Ihre*n Vorgesetzte*n
- Informieren Sie die Personalabteilung und übermitteln Sie eine Rückrufnummer
- Sie werden angerufen und stimmen das weitere Vorgehen ab
- Die DHBW Stuttgart meldet den Fall unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt:

Landeshauptstadt Stuttgart
Amtsärztlicher Dienst Gesundheitsamt
Schloßstraße 91
70176 Stuttgart
Baden-Württemberg
☎ +49 711 216-59390
☎ +49 711 216-59344
gesundheitsamt@stuttgart.de

Landratsamt Freudenstadt
Gesundheitsamt
Reichsstraße 11
72250 Freudenstadt
☎ + 49 7441 920 4101
☎ + 49 7441 920 4199
gafds@landkreis-freudenstadt.de

Mitarbeitende und Studierende mit Symptomen sind von Vorgesetzten bzw. Veranstaltungsleitenden aufzufordern, das Hochschulgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.

Mitarbeitende und Studierende sind ggf. als Kontaktpersonen zu erfassen. Mitarbeitende protokollieren ihre Anwesenheit in geeigneter Weise (z.B. Outlookkalender). Studierende werden von den Klausuraufsichten in die Klausurprotokolle eingetragen.

Zur Ermittlung und Benachrichtigung von Kontaktpersonen bei Verdachtsfällen werden Daten nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt herausgegeben.

Studierende, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufsuchen der DHBW Stuttgart (z.B. wegen Klausuren) an SARS-CoV-2 infiziert sind, müssen diese Infektion der Hochschule mitteilen, damit die Infektionsketten nachverfolgt werden können. Diese Mitteilung ersetzt nicht die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (IfSG Meldestelle, Tel. 0711-90439503).

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Alle Personen haben auf den Verkehrswegen in den Gebäuden und auf dem Gelände der DHBW Stuttgart eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn die Abstandsregelung (1,5 m) nicht gewährleistet werden kann. Unbeschadet dessen gelten für unabdingbare Präsenzveranstaltungen mit Studierenden, insb. Prüfungen, besondere veranstaltungsspezifische Regelungen.

- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen (z.B. Labore und Werkstätten) kann eine höherwertige PSA erforderlich sein, wenn dies durch die Gefährdungsbeurteilung der Maschine(n) geboten ist (Bereitstellung durch die DHBW Stuttgart).
- Die Bestellung und Verteilung notwendiger Schutzausrüstung wird von der DHBW vorgenommen.
- Die Versorgung mit Seife an den üblichen Hände-Waschmöglichkeiten erfolgt wie bisher zentral durch die Reinigungsdienste.
- Die DHBW Stuttgart stellt im Bereich der Haupteingänge und an zentralen Stellen Ständer mit Hand-Desinfektionsspender auf. Die Betreuung dieser Spender erfolgt durch die Abteilung Bauten & Technik.
- In Klausurräumen werden Flächendesinfektionsmittel und Reinigungstücher zur Anwendung durch die Raumnutzenden vorgehalten. Die Betreuung der Sprühflaschen erfolgt durch Bauten & Technik.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen werden alle Hochschulangehörigen regelmäßig vom Rektor, den Dekanen und der Abteilung Bauten und Technik informiert.
- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an arbeitsschutz@dhw-stuttgart.de oder an Frau Petra John, Fachkraft für Arbeitssicherheit unter der Mail-Adresse petra.john@bad-gmbh.de.
- Auf Beratungsmöglichkeiten durch die Betriebsmedizin und Fachkraft für Arbeitssicherheit wird hingewiesen. Die Kontaktdaten finden Sie in der DHBW-Fibel im Intranet unter <https://sharepoint.dhbw-stuttgart.de/DHBWFibel/Betriebsarzt.aspx>
- Die Hochschulangehörigen werden per E-Mail regelmäßig über die Maßnahmen informiert. Alle Mitarbeitenden und Studierenden sind angehalten, sich präventiv zu informieren (über die Websites der DHBW Stuttgart sowie über die o.g. E-Mails).
- Unterweisungen durch die Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit bei den Hochschulangehörigen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind durch Fachvorgesetzte bzw. Fachverantwortliche zu erklären.
- Auf die Einhaltung der Hygieneregeln wie Abstandsgebot, Husten- und Nies-Etikette, Handhygiene, etc. wird bereits regelmäßig durch Mails, Aushänge und auf der Webseite der DHBW hingewiesen. Zudem erfolgt für die Studierenden eine Einweisung vor Beginn der Präsenzprüfung durch die Aufsicht entsprechend der Mail des Rektors vom 05.05.2020..

Besondere Regelungen der DHBW Stuttgart

Aufgrund der aktuellen CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und der Hinweise des Präsidiums der DHBW vom 28.04.2020 zu zugelassenen Veranstaltungen sind zur Zeit Präsenzprüfungen bzw. Klausuren und mündliche Prüfungen in unseren Gebäuden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Rektor zulässig.

Andere Präsenzveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Klausureinsichten können zur Zeit nicht stattfinden.

17. Durchführung von Prüfungen

Im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung beurteilt der bzw. die Studiengangsleiter*in die anstehende Prüfungssituation und legt dazu im Benehmen mit der Abteilung Bauten und Technik geeignete Schutzmaßnahmen fest.

Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen gelten die Maßnahmen des Hygienekonzepts. Zur Verdeutlichung sind die möglichen Einzelmaßnahmen nochmals aufgeführt:

- Es ist sicherzustellen, dass der Sicherheitsabstand von 2 m, mindestens 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten wird.
- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu den Prüfungsräumen entweder als Eingangs- oder als Ausgangstüre genutzt.
- Prüfungen mit gemeinsamen Wartebereichen (z.B. Foyer) sollen zeitlich gestaffelt beginnen (Prüfungsbeginn jeweils um 30 Minuten versetzt). Die Zeiten werden von den Dekanaten festgelegt.
- Die Bereitstellung oder Sperrung von Prüfungsräumen wird von der Abteilung Bauten & Technik gemäß den vom Rektor genehmigten Raumfreigaben überwacht.
- Zwischen einzelnen Prüfungsblöcken ist ausreichend Zeit (mindestens 60 Minuten) für den Personenwechsel und eine Oberflächenreinigung einzuplanen.
- Zwischen den einzelnen Prüfungen werden die benutzten Prüfungsplätze gereinigt. Diese Zwischenreinigungen erfolgen mittels bereitgestellter Utensilien in Eigenleistung durch die Studierenden, die die Klausur geschrieben haben und bevor sie den Platz verlassen.
- Der Mindestabstand der Sitzplätze für die Teilnehmenden an einer Klausur beträgt 150 cm.
- Die Plätze, die bei Prüfungen besetzt werden dürfen, werden durch geeignete Maßnahmen (z.B. grüne Klebepunkte auf den Tischen) deutlich gekennzeichnet.
- Bei der Festlegung der zu belegenden Plätze durch die Studiengänge ist darauf zu achten, dass die zu Prüfenden, die in einer Reihe sitzen, nicht den Mindestabstand unterschreiten müssen.
- Ist dies nicht möglich, muss eine Schutzmaske aufgesetzt werden. Ggf. sollte die Person, die passiert werden muss, die Reihe vorab verlassen und der passierenden Person Platz machen.
- Aufsichtsführende Personen in den Prüfungsräumen erhalten auf Wunsch vom zuständigen Studiensekretariat eine Schutzmaske FFP1 oder FFP2 (falls vorhanden).

18. Durchführung von speziellen Praxisveranstaltungen

Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an der Hochschule erfordern, werden an der DHBW Stuttgart zurzeit nicht durchgeführt.

19. Öffnung der Bibliothek

Die Bibliothek ist für die Ausleihe, Rückgabe und Beratung wieder geöffnet.

Die Arbeitsplätze innerhalb der Bibliothek stehen nicht zur Verfügung.

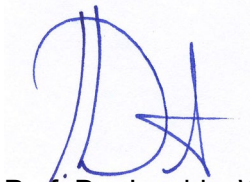
Das Angebot der Online-Dienste besteht weiterhin.

Für die Mitarbeitenden und Studierenden gelten die in diesem Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen.

Anmerkung

Das Hygienekonzept wird auf Basis der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Stuttgart, den 29.05.2020



Prof. Dr. Joachim Weber
Rektor